

Fachhochschule Münster
Die Studierendenschaft

ORDNUNG ÜBER DIE VERGABE VON SOZIALDARLEHEN

DER STUDIERENDENSCHAFT

DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER

VOM 11.11.2004

in der Fassung vom 21.03.2019

Aufgrund des § 56 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 26. April 2018 hat das Studierendenparlament am 21.03.2019 folgende geänderte Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster beschlossen:

~~Erster Abschnitt: Allgemeines~~

- ~~§ 1 Bezug und Zweck~~
- ~~§ 2 Geltungsbereich~~
- ~~§ 3 Übergeordnete Bestimmungen~~

~~Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten~~

- ~~§ 4 § 2 Zuständigkeiten~~

~~Dritter Abschnitt: Antragsverfahren / Gewährung / Mitteilungspflichten~~

- ~~§ 5 Antragsberechtigung~~
- ~~§ 6 Antragstellung~~
- ~~§ 7 Inhalt des Antrags~~
- ~~§ 8 Anlagen~~
- ~~§ 9 (aufgehoben)~~
- ~~§ 10 Bedürftigkeit § 3 Vergabe von Sozialdarlehen~~
- ~~§ 11 § 4 Voraussetzung für die Gewährung~~
- ~~§ 12 Einzugsermächtigung~~
- ~~§ 13 § 5 Inhalt des Darlehensvertrages~~

~~Vierter Abschnitt: Rückzahlung/ Stundung/ Ratenminderung~~

- ~~§ 14 § 6 Rückzahlungsbedingungen~~
- ~~§ 15 § 7 Stundungen/ Ratenminderungen~~
- ~~§ 16 § 8 Dauer der Stundungen/ Ratenminderungen~~
- ~~§ 17 § 9 Bewilligung von Anträgen auf Stundungen/ Ratenminderungen~~
- ~~§ 18 § 10 Verzug, Nichtzahlung~~

~~Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen~~

- ~~§ 19 Änderungen dieser Ordnung~~
- ~~§ 20 Veröffentlichung~~
- ~~§ 21 § 11 Inkrafttreten~~

~~Erster Abschnitt: Allgemeines~~

~~§ 1 Bezug und Zweck~~

- ~~(1) Gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster erlässt das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster diese Ordnung, welche Bestandteil der Finanzordnung ist. Die Sozialdarlehen sollen es Studierenden ermöglichen, in Notsituationen kurzfristig Gelder zu akquirieren.~~
- ~~(2) Zur Änderung dieser Ordnung bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.~~
- ~~(3) Diese Ordnung soll es Studierenden ermöglichen, in Notsituationen kurzfristig ein Sozialdarlehen des AStA zu erhalten.~~

~~§ 2 Geltungsbereich~~

~~Diese Ordnung gilt für die Studierendenschaft der Fachhochschule Münster.~~

~~§ 3 Übergeordnete Bestimmungen~~

~~Dieser Ordnung übergeordnet ist die Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster.~~

~~—— Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten~~

~~§ 4 § 2 Zuständigkeiten~~

- ~~(1) Für die Einhaltung dieser Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist die Sozialberaterin oder der Sozialberater des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) zuständig.~~
- ~~(2) Die Aufbewahrung der im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster stehenden Unterlagen, obliegt der Geschäftsführung des AStA.~~

~~Dritter Abschnitt: Antragsverfahren / Gewährung / Mitteilungspflichten~~

~~§ 5 Antragsberechtigung~~

~~Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster.~~

~~§ 6 Antragstellung~~

~~Der Antrag ist in Form eines vollständig ausgefüllten Vertragsformulars schriftlich an den AStA zu richten.~~

~~§ 10 Bedürftigkeit § 3 Vergabe von Sozialdarlehen~~

- ~~(1) Die Vergabe eines Sozialdarlehens an ordentlich eingeschriebenen Mitglieder der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster kann wegen des Bestehens einer dringenden Verbindlichkeit erfolgen, wie zum Beispiel:
 - Miete und übliche Nebenkosten, sofern bei Nichtzahlung die Kündigung bzw. die Räumung drohen,
 - Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge, sofern bei Nichtzahlung ein Ausschluss von den Versicherungsleistungen droht.~~
- ~~(2) Neben der kurzfristigen Deckung von dringenden Verbindlichkeiten kann ein Darlehen auch in folgenden Fällen vergeben werden:
 - außergewöhnliche Lebenslagen (Schwangerschaft, Tod naher Angehöriger, Kindeswohlgefährdung...)
 - Opfer einer Straftat~~
- ~~(3) Eine Darlehensnehmerin / ein Darlehensnehmer muss der Sozialberaterin / dem Sozialberater einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vermögensverhältnisse gewähren.~~
- ~~(4) Zur Gewährung eines Sozialdarlehens sind von der Darlehensnehmerin / vom Darlehensnehmer Belege über folgende Angaben vorzulegen:
 - Name und Vorname,
 - Geburtsdatum,~~

- Anschrift,
E-Mail Adresse,
Matrikelnummer,
sowie das Konto, auf das das Darlehen überwiesen werden soll.
- (5) Zur Feststellung der Identität ist ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorzulegen. Ein Prüfungsvermerk ist im Darlehensvertrag zu verzeichnen.
 - (6) Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung, gegebenenfalls die Rückmeldung zum folgenden Semester, ist vorzulegen und zu den Akten zu nehmen.
 - (7) Es ist der Sozialberaterin / dem Sozialberater des AStA darzulegen, aus welchen Mitteln die Rückzahlung bestritten werden soll.
 - (8) Die Vergabe eines weiteren Sozialdarlehens an dieselbe Darlehensnehmerin / denselben Darlehensnehmer ist ausgeschlossen, so lange das laufende Sozialdarlehen nicht vollständig zurückgezahlt wurde.
 - (9) Ein Anspruch auf die Gewährung eines Sozialdarlehens nach dieser Ordnung besteht nicht.
 - (10) Die Zahlungsverpflichtung von Studiengebühren oder Semesterbeiträgen stellt keine **Bedürftigkeit** Notsituation im Sinne der Sozialdarlehensordnung dar.
 - (11) **Die Antragstellerin / der Antragsteller Eine Darlehensnehmerin / ein Darlehensnehmer** darf nicht Bürgin oder Bürge für eine andere Darlehensnehmerin oder einen anderen Darlehensnehmer beim AStA der Fachhochschule sein.

~~§ 7 Inhalt des Antrags~~

- ~~(12) Der Antrag ist zu begründen. Die Begründung muss einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vermögensverhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers ermöglichen.~~
- ~~(13) Zur Person sind folgende Angaben erforderlich:
Name und Vorname,
Geburtsdatum,
Anschrift,
E-Mail Adresse,
Matrikelnummer,
sowie das Konto, auf das das Darlehen überwiesen werden soll.~~
- ~~(14) Zur Feststellung der Identität ist ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorzulegen. Ein Prüfungsvermerk ist im Darlehensvertrag zu verzeichnen.~~
- ~~(15) Es ist darzulegen, aus welchen Mitteln die Rückzahlung bestritten werden soll.~~

~~§ 8 Anlagen~~

- ~~(3) Belege über die Angaben nach §7 Abs. 1 bis 3 sind vorzulegen.~~
- ~~(4) Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung, gegebenenfalls die Rückmeldung zum folgenden Semester, ist vorzulegen.~~
- ~~(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen von Angaben gemäß § 7 Abs. 2 unverzüglich dem AStA zu melden.~~

~~§ 9 (aufgehoben)~~

~~§ 10 Bedürftigkeit § 3 Vergabe von Sozialdarlehen~~

- (1) Die Vergabe eines Sozialdarlehens **an ordentlich eingeschriebenen Mitglieder der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster** kann wegen des Bestehens einer dringenden Verbindlichkeit erfolgen, wie zum Beispiel:
 - Miete und übliche Nebenkosten, sofern bei Nichtzahlung die Kündigung bzw. die Räumung drohen,
 - Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge, sofern bei Nichtzahlung ein Ausschluss von den Versicherungsleistungen droht.
- (2) Neben der kurzfristigen Deckung von dringenden Verbindlichkeiten kann ein Darlehen auch in folgenden Fällen vergeben werden:
 - außergewöhnliche Lebenslagen (Schwangerschaft, Tod naher Angehöriger, Kindeswohlgefährdung...)

- Opfer einer Straftat
- (3) Eine Darlehensnehmerin / ein Darlehensnehmer muss der Sozialberaterin / dem Sozialberater einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vermögensverhältnisse gewähren.
- (4) Zur Gewährung eines Sozialdarlehens sind von der Darlehensnehmerin / vom Darlehensnehmer Belege über folgende Angaben vorzulegen:
Name und Vorname,
Geburtsdatum,
Anschrift,
E-Mail Adresse,
Matrikelnummer,
sowie das Konto, auf das das Darlehen überwiesen werden soll.
- (5) Zur Feststellung der Identität ist ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorzulegen. Ein Prüfungsvermerk ist im Darlehensvertrag zu verzeichnen.
- (6) Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung, gegebenenfalls die Rückmeldung zum folgenden Semester, ist vorzulegen und zu den Akten zu nehmen.
- (7) Es ist der Sozialberaterin / dem Sozialberater des AStA darzulegen, aus welchen Mitteln die Rückzahlung bestritten werden soll.
- (8) Die Vergabe eines weiteren Sozialdarlehens an dieselbe Darlehensnehmerin / denselben Darlehensnehmer ist ausgeschlossen, so lange das laufende Sozialdarlehen nicht vollständig zurückgezahlt wurde.
- (9) Ein Anspruch auf die Gewährung eines Sozialdarlehens nach dieser Ordnung besteht nicht.
- (10) Die Zahlungsverpflichtung von Studiengebühren oder Semesterbeiträgen stellt keine **Bedürftigkeit Notsituation** im Sinne der Sozialdarlehensordnung dar.
- (11) ~~Die Antragstellerin / der Antragsteller~~ Eine Darlehensnehmerin / ein Darlehensnehmer darf nicht Bürgin oder Bürge für eine andere Darlehensnehmerin oder einen anderen Darlehensnehmer beim AStA der Fachhochschule sein.

§ 14 § 4 Voraussetzung für die Gewährung

- (1) ~~Dem Antrag~~ Der Vergabe eines Sozialdarlehens kann entsprochen werden, wenn die formalen Anforderungen ~~der §§ 5 bis 8 des § 3~~ erfüllt sind, die Vergabe haushaltstechnisch möglich ist, wenigstens eine Voraussetzung nach ~~§ 10 § 3 Abs. 1 bis 2~~ vorliegt und die Rückzahlung gesichert erscheint. ~~und Verbindlichkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers gegenüber der Studierendenschaft eine Höhe von € 400 nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann die Verbindlichkeit auf bis zu € 500 erhöht werden.~~ Das Darlehen soll 400,- € nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Darlehenssumme auf 500,- € erhöht werden.
- ~~(2) Die Sozialpolitikreferentin oder der Sozialpolitikreferent entscheidet aufgrund der ihr oder ihm vorzulegenden Unterlagen über eine Darlehensgewährung. Eine positive Entscheidung ist der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten unverzüglich anzuzeigen. Die Sozialberaterin / der Sozialberater des AStA vergibt in Abstimmung mit dem Finanzreferat das Darlehen. § 55 Abs. 2 HG findet Anwendung.~~
- (3) Die Vergabe eines Sozialdarlehens an ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf zusätzlich der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Studierendenparlaments.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Ordnung verstoßen, sind von der Darlehensvergabe nach dieser Ordnung dauerhaft ausgeschlossen.
- (5) ~~Die Antragstellerin oder der Antragsteller~~ Die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer muss eine Bürgin oder einen Bürgen über die gesamte Darlehenssumme stellen. Dazu ist die der Darlehensordnung angehängte Bürgschaftserklärung zu verwenden. Ebenfalls muss ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorgelegt werden. Die Bürgin oder der Bürge muss schriftlich versichern, dass sie oder er keine Darlehensnehmerin oder kein Darlehensnehmer bei der Studierendenschaft der Fachhochschule ist. Die Bürgin oder der Bürge soll über die Verantwortung einer **gesamtschuldnerischen** Bürgschaft aufgeklärt werden.
- (6) Voraussetzung für den Abschluss eines Darlehensvertrages ist, dass die ~~Antragstellerin oder der Antragsteller~~ Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer einer Einzugsermächtigung in Höhe von mindestens € 25 monatlich ab Beginn der Fälligkeit zustimmt.

§ 12 Einzugsermächtigung

- ~~(1) Voraussetzung für den Abschluss eines Darlehensvertrages ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer einer Einzugsermächtigung in Höhe von mindestens € 25 monatlich ab Beginn der Fälligkeit zustimmt.~~
- ~~(2) In Fällen, in den die Antragstellerin bzw. der Antragsteller über kein Konto verfügt, kann von den Bestimmungen des Abs. 1. abgesehen werden. Diese Tatsache ist schriftlich in den Akten zu vermerken.~~

~~§ 13~~ § 5 Inhalt des Darlehensvertrages

- (1) Der Darlehensvertrag muss Angaben enthalten über:
die Vertragsparteien,
die Höhe des Darlehens,
den Rückzahlungsmodus,
den Beginn der Rückzahlungsfrist (drei Monate nach dem Tag der Auszahlung),
das Ende der Rückzahlungsfrist (nicht mehr als 24 Monate ab Beginn der Auszahlung),
die Bankverbindung der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers,
die Bankverbindung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster,
die rechtlichen Folgen bei Verzug und für den Fall, dass nicht zurückgezahlt wird,
die rechtlichen Folgen bei vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachten falschen Angaben zur Ermittlung des Sozialdarlehens.
- ~~(2) Eine Identitätsprüfung nach § 7 Abs. 3 ist sicherzustellen.~~
- (3) In dem Vertrag ist sicher zu stellen, dass der Darlehensbetrag insgesamt fällig wird, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Einzugsermächtigung einseitig widerruft oder auf eine zweite Mahnung keine Zahlung erfolgt.
- (4) Der Vertrag kann vorsehen, dass die Darlehenssumme unmittelbar an die Gläubigerin oder den Gläubiger der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers ausgezahlt wird.
- (5) Der dieser Sozialdarlehensordnung als Anlage beiliegende Musterdarlehensvertrag soll den Verträgen zugrunde gelegt werden.
- (6) ~~Es muss das~~ Das Formular zur gesamtschuldnerischen Bürgschaftserklärung beigefügt werden ist Teil des Darlehensvertrags.
- (7) Die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer unterschreibt eine Einwilligungserklärung, sodass der Allgemeine Studierendenausschuss auf die Adress- und Kontaktdaten der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers die bei der Fachhochschule Münster hinterlegt sind zurückgreifen kann.

~~———~~ ~~Vierter Abschnitt: Rückzahlung/ Stundung/ Ratenminderung~~

~~§ 14~~ § 6 Rückzahlungsbedingungen

- (1) Das Darlehen ist zinslos. ~~solange~~ Wenn es nicht über einen gerichtlichen Vollstreckungsbescheid eingetrieben werden muss, wird die ausstehende Darlehenssumme, wie auch die entstehenden und entstandenen Mahn- und Eintreibungskosten mit 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz verzinst.
- (2) Die Rückzahlungsmodalitäten werden auf Grundlage dieser Ordnung zwischen dem AStA und der Darlehensnehmerin / dem Darlehensnehmer im Darlehensvertrag vereinbart.
- (3) Die Rückzahlung des ausgezahlten Darlehens muss spätestens drei Monate nach der Auszahlung beginnen und soll spätestens zwei Jahre nach Auszahlung abgewickelt sein.

~~§ 15~~ § 7 Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Stundungen / Ratenminderungen können nur auf begründeten Antrag der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers gewährt werden.
- (2) Die Höhe einer geminderten Rate liegt bei wenigstens 10 Euro im Monat.

~~§ 16~~ § 8 Dauer der Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Stundungen und Ratenminderungen werden in der Regel für die Dauer von sechs Monaten gewährt.
- (2) Durch die Bewilligung von Stundungen/ Ratenminderungen soll die in § 14 Abs. 3 festgelegte Rückzahlungsfrist maximal um 12 Monate verlängert werden.

~~§ 17~~ § 9 Bewilligung von Anträgen auf Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Über Anträge auf Ratenminderung im Rahmen dieser Ordnung entscheidet die Finanzreferentin / der Finanzreferent.
- (2) Über Anträge auf Stundungen entscheidet die Finanzreferentin / der Finanzreferent mit Zustimmung des Studierendenparlaments.

~~— Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen~~

~~§ 18 § 10 Verzug, Nichtzahlung~~

- (1) ~~Gerät eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer mit der Rückzahlung in Verzug, ist eine schriftliche Mahnung (zB. per E-Mail) zu erteilen. In diesem Schreiben ist darauf hinzuweisen, dass bei andauerndem Zahlungsverzug ohne weiteres das gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung des Anspruchs eingeleitet wird.~~
- (2) ~~Gerät eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer mit zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug hat der Allgemeine Studierendenausschuss das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Zeitgleich erhält der/die Bürge/in eine Forderung, die Darlehensverbindlichkeit zu begleichen. Kommt der/die Bürge/in innerhalb von vier Wochen der Aufforderung nicht nach, hat der AStA ebenfalls ein gerichtliches Verfahren gegen die Bürgin oder den Bürgin einzuleiten.~~
- (3) ~~Vom Vorgehen nach Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn dem AStA Anträge der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers auf Ratenminderung oder Stundung vorliegen.~~
- (4) ~~Die Kosten des Mahnverfahrens und des Zahlungsverzuges trägt die Darlehensnehmerin / der Darlehensnehmer bzw. die Bürgin / der Bürge.~~

~~§ 19 Änderungen dieser Ordnung~~

- ~~(1) Als eine Änderung dieser Ordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch des Inhalts, die Aufhebung und Ergänzung anzusehen.~~
- ~~(2) Zur Änderung dieser Ordnung bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.~~

~~§ 20 Veröffentlichung~~

- ~~(1) Diese Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist in der vom Studierendenparlament beschlossenen Form nach Beschluss unverzüglich dem Präsidium der Fachhochschule Münster vorzulegen.~~
- ~~(2) Diese Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist in der vom Studierendenparlament beschlossenen Form nach der amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Münster unverzüglich durch Aushang in den Räumlichkeiten des AStA bekannt zu machen.~~
- ~~(3) Jedem Mitglied der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist auf Wunsch ein Exemplar dieser Finanzordnung (inkl. Unterordnungen) auszuhändigen. Hierbei ist die Aushändigung in digitaler Form ausreichend.~~

~~§ 24 § 11 Inkrafttreten~~

~~Diese Ordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Fachhochschule Münster in Kraft.~~

~~Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom 21.03.2019 und der Genehmigung durch das Präsidium vom xx.xx.2019.~~

~~Münster, den xx.xx.2019~~

Nicole Hebenstreit
Präsidentin des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster